

Weiterstadt, 12. August 2020

Information zu Schülerinnen und Schülern, die bei einem Infekt mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,
mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die Personengruppe informieren, die einem schweren Krankheitsverlauf bei Infektion ausgesetzt ist. Hierzu sind folgende Regelungen getroffen worden:

Befreiung von Schülerinnen und Schülern vom Präsenzunterricht

*Schülerinnen und Schüler, die bei einem Infekt mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können nach § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (CoV2V) in der jeweils geltenden Fassung vom Präsenzunterricht befreit werden. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne des vorangegangenen Satzes oder Personen, die über 60 Jahre alt sind, in einem Hausstand leben. Die Freistellung ist jeweils bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung über das gesundheitliche Risiko beizufügen, soweit es Grundlage der Entscheidung ist, es sei denn, das Risiko lässt sich bereits der Schülerakte entnehmen oder die Befreiung beruht auf dem Alter von Haushaltsangehörigen. Die Kosten für eine ärztliche Bescheinigung tragen die Antragsteller.
Aus Fürsorgegesichtspunkten ist Anträgen schwangerer Schülerinnen auf Ruhen der Schulpflicht nach § 65 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) während der Corona-Virus-Pandemie auch für einen längeren Zeitraum als vier Monate vor der Niederkunft zu entsprechen. Auch Anträgen von stillenden Schülerinnen ist generell zu entsprechen. Eine freiwillige Teilnahme von schwangeren Schülerinnen an Abschlussprüfungen ist möglich, auch wenn die Schulpflicht ruht.*

Beschulung außerhalb des Präsenzunterrichts

Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzbetrieb nicht teilnehmen, haben ihrer Pflicht zur Teilnahme an schulischen Lehrangeboten im Rahmen häuslicher Lernsituationen nachzukommen. Diese häuslichen Lernsituationen stehen dem Berufsschulunterricht im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes gleich. Die Lehrkräfte der Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzbetrieb nicht teilnehmen, haben sicherzustellen, dass eine direkte Anbindung an den Präsenzunterricht hergestellt wird.

(Schreiben des HKM vom 23. Juli 2020)

Sollte Ihr Kind zu dieser Personengruppe zählen oder von der beschriebenen Situation betroffen sein, bitte ich Sie, unmittelbar mit dem zuständigen Schulleitungsmitglied Kontakt aufzunehmen. Sie erreichen die Schulleitungsmitglieder unter den auf der Homepage genannten Mailadressen:

Förderstufe Kl. 5 und 6:	Frau Ruth Schwarz/Herr Matthias Schabbach
Gymnasialklassen Kl. 7-10:	Frau Ruth Schwarz
Kooperationsklassen Kl. 7 und 8:	Herr Matthias Schabbach
Haupt- und Realschulklassen Kl. 9 und 10:	Frau Tanja Czerwick-Wagner
Gymnasiale Oberstufe:	Herr Matthias Hechler

Wir bemühen uns in diesen Fällen unmittelbar eine Lösung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Hahn, Schulleiter